

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen American Football Club *Wetzlar Wölfe*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen American Football Club *Wetzlar Wölfe* e.V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des American Football Sports und anderer Sportarten.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und handelt nach demokratischen Prinzipien. Er tritt verfassungsfeindlichem Handeln, zum Beispiel rassistischem, antisemitischem oder fremdenfeindlichem Verhalten entschieden entgegen.
- (3) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Den Mitgliedern werden, wenn sie ausscheiden oder der Verein aufgelöst wird, Beiträge oder Spenden nicht zurückerstattet und keinerlei Vermögensanteile übertragen.
- (8) Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
- (9) Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 - Ziele des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist der Aufbau und die Förderung einer Football-Mannschaft, sowie deren Teilnahme an einem regulären Liga-Betrieb.

- (2) Der Aufbau und Förderung einer Jugendfootball Mannschaft und deren Teilnahme an einem Liga-Betrieb gehört zu den weiteren Zielen dieses Vereins.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in den zuständigen Landesfachverbänden. Der Verein erklärt für sich und seine Mitglieder, die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände für sich und seine Mitglieder anzuerkennen.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft bedarf immer der Schriftform.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Einzelperson werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Aufnahme minderjähriger Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können insbesondere Ehrenmitglieder sein oder Personen, deren Wohnsitz sich nicht in Deutschland befindet.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem rechtsgültigen schriftlichen Mitgliedsantrag, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
- (6) Sie erlischt a) durch Austritt, b) durch Ausschluss, c) durch den Tod
- (7) Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es den Zielen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, oder dem Ansehen des Vereins vorsätzlich schadet.
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus §5 trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.
- (9) Vor einer Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist es schriftlich oder mündlich zu hören. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (§7 Ziff.2) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird binnen zwei Wochen nach Aufnahme anteilig vom angegebenen Konto abgebucht.
- (4) Die Beiträge dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/-in, einem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassenwart/-in, sowie drei Beisitzer(n)/innen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertritt der Vorstand den Verein gemeinsam. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden sowie seinem/ihrer Stellvertreter/-in.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (4) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung kann per Brief, E-Mail oder Fax erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/ deren Verhinderung von einem Beisitzer aus dem Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (10) Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Ein Antrag auf Auflösung kann niemals ein Dringlichkeitsantrag sein oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Die Auflösung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.

§ 9 - Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieses Vereins an die BDH Klinik Braunfels Fachklinik für Neurologie und neurologische Rehabilitation gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 25. Oktober 2016 errichtet.